

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
Dieter Kreikenbaum

DW
224

Unser Zeichen
19/2023

Ihr Zeichen

Datum
17.11.2023

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-VO 2018 – Novelle 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sparte Erzeugung von Oesterreichs Energie dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Hauptanliegen sind:

- Abgelehnt wird die **Verschiebung der Kostenbelastung** durch **das Netzverlustentgelt** hin zu den Erzeugern, im Gegenteil wird eine **Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt** empfohlen.
- Empfohlen wird eine **systemische Reduktion der Erzeugerbelastung** um faire Wettbewerbsbedingungen für österreichische Stromerzeuger gegenüber den Nachbarländern zu schaffen;
- Empfohlen wird weiters ein Abschaffen der tariflichen **Doppelbelastung** von Speichern durch Klarstellung, dass **Energiespeicherung kein Endverbrauch** ist.

Generelle Anmerkungen von Oesterreichs Energie:

Die Netzentgelte sind für Erzeuger stets ein relevanter Kostenfaktor mit entsprechender Ergebniswirksamkeit. Die nun vorgelegte SNE-VO 2018 – Novelle 2024 sieht beim Netzverlustentgelt (NVE) eine massive systemische Änderung der Kostenverteilung zwischen Einspeisern und Entnehmern vor, die zu einer erheblichen Mehrbelastung der Erzeuger führt. In Zukunft sollen die Einspeiser 48 % der Kosten und die Entnehmer 52 % der NVE-Kosten tragen (derzeit liegt das Verhältnis bei rund 20:80). Es ist festzuhalten, dass die geänderte Kostenzuteilung durch die E-Control von Oesterreichs Energie abgelehnt wird, u.a. auch, weil die Argumentation der E-Control für uns nicht nachvollziehbar ist.¹

Bei allen Arten von Stromspeichern wirken sich hohe Tarife durch Kumulation besonders stark aus. Wir erinnern daher zum wiederholten Mal daran, dass das **systemische Grundproblem der Doppelbelastung von Speichern noch immer nicht behoben wurde**. Der zunehmenden Systembedeutung der Speicher in einem immer stärker von volatilen Erzeugungstechnologien geprägten Stromsystem ist Rechnung zu tragen, indem gesetzlich anzuerkennen ist, dass es sich beim Prozess der Entnahme von Strom aus dem Netz, seiner Umwandlung in eine speicherbare Energieform sowie der späteren Rückwandlung in Strom und Einspeisung ins Netz, um eine Zwischenspeicherung zur zeitlichen Optimierung des Stromversorgungssystems handelt und nicht um einen Endverbrauch im klassischen Sinn. Aufgrund der tariflichen Doppelbelastung bleibt mit der SNE-VO 2024 bei Pumpspeichern der Netzentgeltanteil an den Erlösen auf hohem Niveau. Der in der Kostenermittlung berücksichtigte Preispeak des Jahres 2022 führte schon im heurigen Jahr beim doppelt einzurechnenden Netzverlustentgelt zu enormen Steigerungen. Diese Kosten sind bei der Einsatzplanung der Kraftwerke zu berücksichtigen, mit entsprechend negativen Konsequenzen für die Gesamteinsatzstunden der Kraftwerke.

Insbesondere durch die sachlich nicht nachvollziehbare Änderung der Kostentragungssystematik entsteht der Eindruck, dass Erzeuger zulasten der Entnehmer systematisch schlechter gestellt werden sollen. Aus unserer Sicht ist die angeführte Begründung nicht belastbar, und überdies ist es aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen, dass rein aus sozial- und standortpolitischen Überlegungen Marktteilnehmer unsachlich mehrbelastet bzw. benachteiligt werden. Kontraproduktiv ist ein derartiges Vorgehen auch vor dem Hintergrund, dass EVU derzeit mit enormen Herausforderungen konfrontiert sind: Die Mitgliedsunternehmen von Oesterreichs Energie planen in der kommenden Dekade Investitionen von rund 30 Mrd. EUR im Bereich der Erzeugung, um die Dekarbonisierung voranzutreiben und die Versorgungssicherheit Österreichs weiterhin gewährleisten zu können.

¹ „Anders als bei den Entnehmern benötigen die Erzeuger das gesamte Stromnetz, damit die produzierten Mengen an den Strommärkten verkauft werden können.“ (SNE-V, Erläuterungen S. 15) Dieser Satz ist aus unserer Sicht sachlich nicht nachvollziehbar.

Im Detail nimmt Oesterreichs Energie wie folgt Stellung:

Zu § 6 Netzverlustentgelt

Die ECA legt nun mit der SNE-VO 2024 – wie schon einleitend festgehalten – eine **massive Änderung der NVE-Kostentragungssystematik** vor: In Zukunft sollen die Einspeiser 48 % der Kosten und die Entnehmer 52 % der NVE-Kosten tragen (derzeit liegt das Verhältnis bei rund 20:80). Für Einspeiser soll das NVE 2024 damit einheitlich auf allen Netzebenen 0,468 ct/kWh betragen. Gegenüber dem geltenden Entgelt 0,425 ct/kWh ergibt sich zwar auf Netzebene 1 nur eine Steigerung um 10 %; dies ist jedoch auf die erheblich gesunkenen Beschaffungskosten im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen.

Eine solche Belastung stellt einen **klaren Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Erzeuger** dar², es sind sowohl bestehende Erzeugungsanlagen betroffen als auch die Neuerrichtung von Kraftwerken wird negativ beeinflusst.

Dies hat in der Folge **erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf Preise als auch auf das Erreichen der Klimaschutzziele**. Darüber hinaus führen erzeugungsseitige Entgelte zu ineffizienten Einsatzentscheidungen der Stromerzeugungskapazitäten und der Effekt ist umso stärker, je höher die Entgelte sind. Das Beratungsunternehmen Consentec kam in einer Studie zu Netzverlustentgelten im Frühjahr 2023 zu folgendem Schluss:

„Wir halten es daher für empfehlenswert, den Anteil der von den Stromerzeugern getragenen Netzverlustkosten keinesfalls über das bisherige Maß hinaus anzuheben. Damit würden die Wettbewerbsnachteile der österreichischen Erzeuger noch weiter verschärft. Bei einem angesichts der aktuellen Entwicklungen auf dem Strommarkt zu erwartenden baldigen Rückgang der Beschaffungskosten für Verlustenergie sollten die erzeugungsseitigen Netzverlustentgelte möglichst zügig und deutlich unter das heute erreichte hohe Niveau abgesenkt werden.“³

Begründung der systemischen Neuregelung sachlich nicht nachvollziehbar und damit rechtlich problematisch

Bislang wurde anerkannt, dass eine direkte Zuordnung der verursachten Netzverluste nicht möglich ist. Daher wurden für Einspeiser und Entnehmer einheitliche Entgelte festgelegt, so auch zu finden in der **Begründung zu den SNE-VO aus dem Jahr 2018**:

*„Ausgehend von dem Umstand, dass eine **direkte Zuordnung der verursachten Netzverluste auf den einzelnen Netzebenen zwischen Erzeugern und Kunden grundsätzlich nicht sinnvoll möglich ist, da lediglich die gesamten aufgetretenen Netzverluste erfasst werden können, aber von beiden Netzbenutzergruppen verursacht werden, werden für Einspeiser und Entnehmer einheitliche Entgelte festgelegt**. Durch die einheitlichen Entgelte wird gewährleistet, dass jede eingespeiste und verbrauchte kWh mit dem gleichen Betrag für die Aufbringung der Verluste belastet wird.*

² Vgl. Consentec im Auftrag von Oesterreichs Energie: Prinzipien der Tragung von Stromnetzverlustkosten in Österreich und anderen Ländern Europas, März 2023.: Die Analyse in fünf europäischen Ländern im Nahbereich (DT, CH, IT, CZ, FR) ergab, dass nur in Frankreich ein marginaler Teil der Netzverlustkosten von den Stromerzeugern getragen wird (nur für Einspeisungen in das Höchstspannungsnetz)

³ Vgl. Consentec S. 12.

*Werden Netzverluste auf nachgelagerten Netzebenen hervorgerufen, wird dies entsprechend in den Ermittlungen berücksichtigt. Es müssen somit nicht nur die Erzeuger und Verbraucher einer einzelnen Netzebene die Kosten alleine tragen. Aus diesem Grund sind die Netzverlustentgelte auf niedrigeren Netzebenen zumeist höher, da einerseits in niedrigeren Spannungsebenen physikalisch relativ höhere Verluste auftreten und andererseits diese Netzverlustentgelte auch die entsprechenden Verluste von vorgelagerten Netzebenen abdecken müssen. **Dieser Umstand ist auch für Einspeiser zu berücksichtigen, da deren Energiemenge auch auf höhere Netzebenen transferiert wird, falls diese nicht durch Entnehmer auf gleicher bzw. auf niedrigerer Netzebene verbraucht wird. Ein netzebenenunabhängiger Tarif würde somit nicht dem Grundsatz der Kostenwahrheit des § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 entsprechen.***

Es ist weiter festzuhalten, dass das in der aktuellen Begutachtung vorgebrachte Argument der E-Control, dass die Erzeuger im Gegensatz zu den Entnehmern das gesamte Stromnetz benötigen, damit die produzierten Mengen an den Strommärkten verkauft werden könnten, für uns nicht nachvollziehbar ist. Zum einen brauchen auch die Entnehmer das gesamte Netz, wird doch die Nachfrage bei weitem nicht nur lokal/regional abgedeckt und zum anderen findet auch der Verkauf auf allen Netzebenen statt und nicht nur auf den unteren Netzebenen. Wenn aber von der Einheitlichkeit der Tarife von Entnehmern und Einspeisern ohne nachvollziehbare Begründung abgewichen wird und ohne gesetzliche Grundlage eine systematische Änderung vorgenommen wird, könnte eine gerichtliche Klärung unumgänglich sein, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung ergibt sich eine nicht mit Verursachungsgerechtigkeit zu begründende Mehrbelastung von mehr als 100 Mio. € für Erzeuger in Österreich. Diese erhöht – wie bereits angeführt – die systematische Mehrbelastung für Erzeuger in Österreich gegenüber den Nachbarländern.

Oesterreichs Energie vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass das Verlustentgelt auch aufgrund seiner Pauschalität in Bezug auf den Standort nicht verursachungsgerecht ist, und ökonomisch keine effizienten Anreize zur Verlustminimierung in Hinblick auf Standortwahl und Kraftwerkseinsatz setzt. Inländische Kraftwerke in regionaler Nähe zu Verbrauchszentren werden somit gegenüber Kraftwerken im Ausland durch das NVE benachteiligt und die Idee der verbrauchsnahe Erzeugung konterkariert. Aus den hier genannten Gründen und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit im europäischen Binnenmarkt wäre eine Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt sinnvoll.

Zu § 5 (1) Z 8 Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs festgelegt. Wir beobachten einen leichten Rückgang von 0,3050 ct/kWh (aktuell) auf 0,2510 ct/kWh 2024. In einer Gesamtbetrachtung (s.u. Netzverlustentgelt) kann aber von keiner Verbesserung gesprochen werden.

Oesterreichs Energie hat immer betont, dass die seit 1. Jänner 2009 bestehende tarifliche Doppelbelastung der Pumpspeicherkraftwerke (generell von Stromzwischen Speichern) reformiert werden muss, wirkt sie sich doch negativ auf das Gesamtsystem aus. Der positive Beitrag von Pumpspeichern zur Systemstabilisierung und Integration der Erneuerbaren darf nicht durch eine übermäßige regulatorische Kostenbelastung konterkariert werden. Die Doppelbelastung der Speicher ist auch vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben kritisch zu sehen⁴, insbesondere postuliert das umfassende europäische Konzept für die Energiespeicherung des Europäischen Parlaments explizit, dass die Mitgliedstaaten auf jegliche Art der Doppelbesteuerung verzichten sollen.⁵

Grundsätzlich sollten Speicher von der Zahlung der entnehmerseitigen Netzentgelte befreit werden, weil es sich bei der Ausspeicherung aus dem Netz und späteren Rückspeisung in das Netz keineswegs um einen klassischen Endverbrauch handelt, sondern um einen systemdienlichen Prozess der zeitlich verschobenen Anpassung der Stromerzeugung an den Stromverbrauch⁶.

Pumpspeicher und Elektrolyseure sind ab Inbetriebnahme für 15 Jahre von der Zahlung der für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte befreit. Um den dringend notwendigen Bau neuer Anlagen angesichts eines rapide steigenden Flexibilitätsbedarfs durch die Energiewende weiterhin anzureizen, aber auch um die Wettbewerbsfähigkeit dieser für das Energiesystem so wichtigen flexiblen Erzeugungstechnologien nicht zu konterkarieren. Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU, sollte die Freistellung auf alle Speicher und Konversionsanlagen, also auch auf bereits bestehende, ausgeweitet werden.

⁴ "... Netztarife sollten zu keiner Benachteiligung der Energiespeicherung führen und keine Negativanreize für die Teilnahme an der Laststeuerung schaffen oder die Verbesserung der Energieeffizienz behindern." VERORDNUNG (EU) 2019/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ErwGr 29

⁵.... 14. weist darauf hin, dass die meisten Mitgliedstaaten von den Betreibern von Speichereinrichtungen, einschließlich aktiven Verbrauchern, eine zweimalige Zahlung von Netzentgelten oder Energiesteuern und anderen Abgaben verlangen; ist davon überzeugt, dass die Beseitigung dieser Belastung dazu führen würde, dass mehr Projekte zur Energiespeicherung durchgeführt werden; fordert die Kommission auf, zwischen Endnutzung und Speicherung oder Umwandlung zu unterscheiden und in ihrem anstehenden Vorschlag für eine überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie ein effizientes Steuersystem auszuarbeiten, bei dem Doppelbesteuerung im Zusammenhang mit Energiespeicherprojekten verboten wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, jegliche Art von Doppelbesteuerung abzuschaffen, indem sie effiziente Besteuerungssysteme ausarbeiten und Entgelte im Zusammenhang mit Energiespeicherung so umzugestalten, dass der gesellschaftliche Nutzen der Speicherung zum Ausdruck kommt. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2020 zu einem umfassenden europäischen Konzept für die Energiespeicherung (2019/2189(INI)). ErwGr 14

⁶ Vgl. Speicherdefinition in den Begriffsbestimmungen der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2012/27/EU, Art. 2 Z 59 und Z 60.

Zu § 9 Bestimmung des Systemdienstleistungsentgelts

Nach der massiven Erhöhung des Vorjahrs ist hier ein leichter Rückgang zu beobachten. Dennoch ist festzuhalten, dass sich auch diese Belastung von Stromerzeugern negativ auf deren Investitionsbereitschaft auswirkt.

Oesterreichs Energie ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.